

§ 2.

Die Mindestgehälter der Direktoren gegliederter Schulen werden in den nicht klassificirten Orten auf 1600 *M.*, in den Orten

III. Klasse auf	1900 <i>M.</i> ,
II. „ „	2200 „
I. „ „	2500 „

festgesetzt.

§ 3.

Soweit in den vorhandenen Stelldotationen die hierzu erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, werden die Besoldungszulagen der §§ 1 und 2 aus der Staatskasse gewährt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Schloß Belvedere, den 11. Juni 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. v. Vorberg.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[70] 1. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche durch einen Ministerial-Erlass für das Königreich Preußen vom 26. März d. J. über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassen worden sind, wird vom unterzeichneten Staats-Ministerium für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch Folgendes verordnet:

Eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.